
Vermerk

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Potsdam

Betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer begrenzten
Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00097252.1.1



Inhaltsverzeichnis

I.	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	3
II.	Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	4
III.	Verantwortung des Wirtschaftsprüfers	4
IV.	Prüfungsurteil	5
V.	Verwendungsbeschränkung für den Vermerk	6

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung

An die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam

Wir haben die in Abschnitt „5. Nichtfinanzielle Erklärung“ des Lageberichts enthaltene nichtfinanzielle Erklärung der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Potsdam, (im Folgenden die „ILB“) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 (im Folgenden die „nichtfinanzielle Erklärung“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung sind die in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen.

I. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der ILB sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden die „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit deren eigenen in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffe.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der ILB umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben der ILB, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulation der nichtfinanziellen Erklärung) oder Irrtümern ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

II. Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

III. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der ILB, mit Ausnahme der in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanzielle Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- *Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation der ILB und über die Einbindung von Stakeholdern*
- *Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung*

- *Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung*
- *Analytische Beurteilung von ausgewählten Angaben der nichtfinanziellen Erklärung*
- *Abgleich von ausgewählten Angaben mit den entsprechenden Daten im Jahresabschluss und Lagebericht*
- *Beurteilung der Darstellung der nichtfinanziellen Erklärung*

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

IV. Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Erklärung der ILB für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 289c bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt „5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme“ der nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den in der nichtfinanziellen Erklärung genannten externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen ab.

V. Verwendungsbeschränkung für den Vermerk

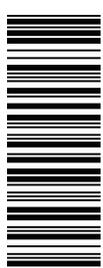
Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der ILB durchgeführt wurde und der Vermerk nur zur Information der ILB über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der ILB gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Berlin, den 1. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Quade
Wirtschaftsprüfer

ppa. Thorsten Mohr
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis**Seite**

I Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung 2022 der ILB.....	1
---	---

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Nichtfinanzielle Erklärung

Einordnung

Diese zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung dient der Erfüllung der Anforderungen nach § 340a Abs. 1a Satz 3 HGB in Verbindung mit §§ 289b bis 289e HGB. Im Folgenden werden Angaben gemacht, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der ILB sowie der Auswirkungen der Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind.

Seit dem Geschäftsjahr 2021 nutzt die ILB den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Struktur des NFE orientiert sich teilweise an der Struktur des DNK. Durch die Verwendung des DNK wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung der ILB transparenter und vergleichbarer.

5.1 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Nachhaltigkeitskonzept

Die ILB ist das Förderinstitut des Landes Brandenburg und unterstützt das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei beachtet sie die Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik. Nachhaltigkeit rückt immer stärker in den Fokus der Förderpolitik. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die ILB 2020 das Konzept zum Ausbau des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements erarbeitet. Dieses hat der Vorstand beschlossen. Es bezieht sich sowohl auf internationale Zielstellungen, wie das Pariser Klimaschutzabkommen und die Sustainable Development Goals (SDG), also die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, als auch auf die Nachhaltigkeitsziele des Landes Brandenburg. Das Konzept zum Ausbau des Nachhaltigkeitsmanagements bildet die Grundlage für im Detail zu definierende Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen und benennt die vier wesentlichen Handlungsfelder für den Ausbau des Nachhaltigkeitsmanagements: Bankgeschäft, Bankbetrieb, Arbeitgeber und Transparenz.

Geschäftsstrategie und strategische Ziele

Seit 2021 verfolgt die ILB das strategische Ziel, ihr Nachhaltigkeitsmanagement systematisch auszubauen und prozessual zu verankern. In der ILB-Geschäftsstrategie 2023+ hat die Bank übergeordnete Nachhaltigkeitsziele formuliert und dem Verwaltungsrat vorgestellt. Im Rahmen des Strategieprozesses hat die ILB strategische Maßnahmen definiert, um ein nachhaltigeres Bankgeschäft und einen nachhaltigeren Bankbetrieb zu gewährleisten. In 2022 hat die ILB als Jahresziel mit der Überarbeitung der Beschaffungsrichtlinie begonnen (siehe Kapitel nachhaltige Beschaffung). Als eines der Jahresziele für das Jahr 2023 hat die ILB festgelegt, ein Konzept für einen klimaneutralen Bankbetrieb zu erarbeiten. Die Umsetzung des Jahresziels wird in monatlichen Meetings an den Vorstand berichtet.

Bankweite Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das Nachhaltigkeitsmanagement der ILB liegt beim Gesamtvorstand. Ein Referent für Nachhaltigkeit verantwortet und koordiniert den Ausbau des bankweiten Nachhaltigkeitsmanagements. Er ist dem Bereich Strategie und Kommunikation zugeordnet. Im Rahmen des Arbeitskreises Nachhaltigkeit tauschen sich der Vorstand, der Nachhaltigkeitsreferent sowie bei Bedarf weitere Mitarbeitende einmal im Quartal zu aktuellen Nachhaltigkeitsthemen aus. An den Arbeitskreisen nahmen 2022 auch die Bereichsleitenden teil, um alle Bereiche der Bank für Nachhaltigkeit und ESG-Themen zu sensibilisieren. Jeder Bereich benannte eine*n Nachhaltigkeitsverantwortliche*n, um der gestiegenen

Relevanz des Themas angemessen zu begegnen. Die Nachhaltigkeitsverantwortlichen sensibilisieren ihren jeweiligen Bereich für ESG-Themen, setzen Maßnahmen um und geben Impulse für den Ausbau des Nachhaltigkeitsmanagements.

Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse wurden wesentliche ILB-Geschäftsdokumente wie die Geschäfts- und Ressourcenstrategien, Umfeld- und Unternehmensanalysen, die Roadmap Nachhaltigkeit und das regulatorische Screening analysiert und für die ILB potenziell wesentliche Sachverhalte identifiziert. Im Ergebnis der Analyse sind die Sachverhalte Kundenservice, Beschwerdemanagement und Nachhaltigkeit in der Kreditentscheidung als wesentliche Faktoren identifiziert wurden.

Die ILB fällt nicht unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Die Einhaltung der Menschenrechte ist der ILB selbstverständlich dennoch wichtig. Sie beachtet alle diesbezüglichen Vorschriften und Gesetze. Dieser Aspekt ist aber nicht wesentlich für die Geschäftstätigkeit der ILB, da sie ausschließlich in Brandenburg ansässig und tätig ist.

Im ILB-Nachhaltigkeitskonzept wurden die für die ILB wesentlichen Handlungsfelder und Sachverhalte mit Bezug zu nichtfinanziellen Aspekten identifiziert.

Handlungsfelder und wesentliche Sachverhalte	Bezug zu nichtfinanziellen Aspekten
5.2 Nachhaltiges Bankgeschäft 5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme 5.2.2 Nachhaltiges Treasurygeschäft 5.2.3 Nachhaltigkeitsrisiken bewerten	Umwelt- und Sozialbelange
5.3 Nachhaltiger Bankbetrieb 5.3.1 Ressourcenmanagement 5.3.2 Klimarelevante Emissionen 5.3.3 Kundenservice und Beschwerdemanagement	Umwelt- und Sozialbelange
5.4 Arbeitnehmerbelange 5.4.1 Arbeitnehmerrechte 5.4.2 Familienfreundlicher Arbeitgeber 5.4.3 Chancengerechtigkeit 5.4.4 Qualifizierung 5.4.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement	Arbeitnehmerbelange
5.5 Sozialbelange	Sozialbelange
5.6 Compliance 5.6.1 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten 5.6.2 Informationssicherheit	Bekämpfung von Korruption und Bestechung

5.2 Nachhaltiges Bankgeschäft

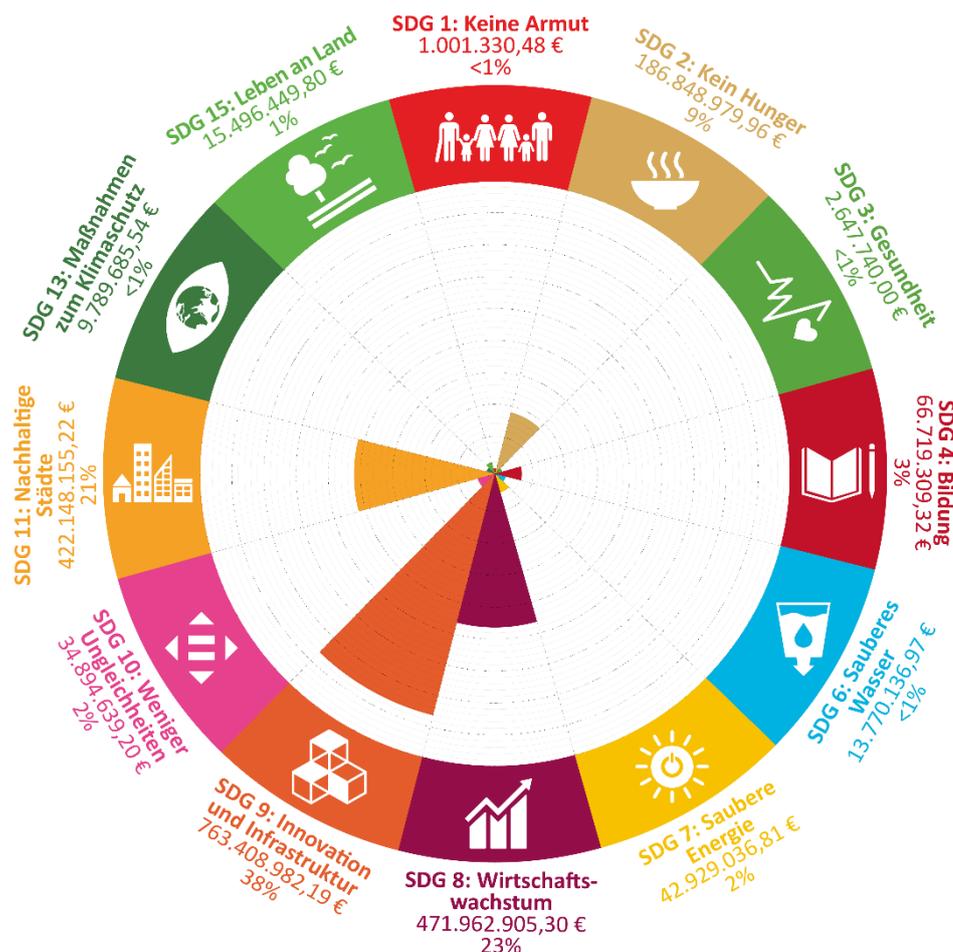
5.2.1 Nachhaltige Förderprogramme

Die ILB fördert eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg, die gleichermaßen sozial, ökonomisch und ökologisch ist. Mit den Landesförderprogrammen und den ILB-Förderprogrammen trägt die ILB unter anderem zur Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bei, fördert Forschung und Innovationen, öffentliche Verkehrs- und Bildungsinfrastrukturen, den sozialen Wohnungsbau und lebenslanges Lernen.

Im Jahr 2022 hat die ILB Fördermittel in Höhe von 2.032 Millionen Euro (Vorjahr: 2.872 Millionen Euro) für rund 15.000 Projekte zugesagt (Vorjahr: 42.500 Projekte). Damit wurden Kommunen, Unternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Vereine und Privatpersonen im Land Brandenburg unterstützt.

Nachhaltige Förderung transparent machen

Die ILB ist bestrebt, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Brandenburg transparent darzustellen. Daher veröffentlicht sie seit 2021 ihr SDG-Mapping für Neuzusagen im Geschäftsjahr. Dies verdeutlicht, für welche Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen das Land und die ILB Fördermittel bereitstellen. Im Rahmen des SDG-Mappings wurden sämtliche Landes- und ILB-Förderprogramme einem Nachhaltigkeitsziel zugeordnet. Bei der Zuordnung wurden die Maßnahmenarten der Förderprogramme jeweils einem SDG zugeordnet, welches hauptsächlich erreicht wird. Doppelzählungen sind nicht erfolgt. Förderprogramme, welche keinem SDG zugeordnet werden konnten, bestanden zum Stichtag 31.12.2022 nicht. ESG-Kontroversen oder negative Effekte einzelner Vorhaben werden bei dieser Methodik jedoch nicht betrachtet. In der folgenden Grafik sind alle SDGs dargestellt, die im Jahr 2022 gefördert wurden.



Im Jahr 2022 stellte die ILB für zwölf der insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele Gelder bereit. Dabei entfielen rund 95 Prozent der Fördermittel auf folgende Ziele:

- Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen (SDG 9),
- Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten (SDG 11),
- Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (SDG 8),
- Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern (SDG 2),
- Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern (SDG 7) sowie
- Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (SDG 4).

Den Klimawandel abbremsen

Im Jahr 2019 hat die EU den Aktionsplan Sustainable Finance verabschiedet. Der Aktionsplan hat das Ziel, den Klimawandel abzubremesen und den Klimaschutz in Europa zu stärken. Um die Finanzströme in Europa in eine nachhaltigere Richtung zu lenken, wurde ein ganzes Bündel an Verordnungen, Richtlinien und Gesetzen verabschiedet. Als öffentliche Förderbank fördert die ILB mit den Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU sowie mit eigenen Förderdarlehen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und unterstützt damit die gesellschaftliche Transformation.

Ein Treiber dieser Transformation ist die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852. Sie soll dazu beitragen, europäische Finanzströme in eine nachhaltigere Richtung zu lenken. Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der EU-Kommission vom 6. Oktober 2022 sind Unternehmen, die lediglich durch nationales Recht in den Anwendungsbereich der Richtlinie für die nichtfinanzielle Berichterstattung fallen, nicht Taxonomie-berichtspflichtig. Dies trifft auch auf Förderbanken und damit auf die ILB zu, weshalb sie nicht Taxonomie-berichtspflichtig ist. Dennoch hat sie im Berichtsjahr ein Projekt zur Einführung der Taxonomie-Verordnung durchgeführt, um die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung zu analysieren und die Grundlagen für die Bewertung der Taxonomiefähigkeit zu legen.

Nachhaltigkeitsziele gemeinsam anstreben

Weitere Treiber des ILB-Nachhaltigkeitsmanagements sind neben den selbstgesteckten Zielen und den regulatorischen Anforderungen die Nachhaltigkeitsbestrebungen der Brandenburgischen Landesregierung. Sie hat Förderprogramme aufgelegt, die Brandenburg sozial, ökologisch und wirtschaftlich stärken sollen. In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie legt die Landesregierung dar, was Sie unter den SDGs der Vereinten Nationen versteht und wie sie die Zielerreichung mit Förderprogrammen des Landes unterstützt. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bildete damit eine Grundlage für die Erarbeitung des SDG-Verständnisses der ILB und floss in die Erarbeitung der SDG-Mappings der ILB ein. Außerdem setzte die Landesregierung die Erarbeitung des Brandenburger Klimaplanes fort. Er soll Brandenburgs Weg in eine klimaneutrale Zukunft aufzeigen. Ferner hat sie mit der Erarbeitung einer Brandenburger Klimaanpassungsstrategie begonnen. In beide Prozesse hat sich die ILB im Rahmen der Stakeholder-Workshops eingebracht.

Nachhaltigere Kreditentscheidungen

Seit 2020 berücksichtigt die ILB bei Kreditentscheidungen auch Nachhaltigkeitsaspekte. Im Rahmen der Bonitätsanalyse wird die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells geprüft. Ferner existiert eine Ausschlussliste. Sie definiert, welche Geschäfte die ILB nicht finanziert. Das sind solche, die nicht mit dem Anspruch der ILB vereinbar sind, eine nachhaltige Entwicklung in Brandenburg zu fördern. Gemäß Ausschlussliste finanziert die ILB keine Geschäfte im Zusammenhang mit Rüstungsprodukten oder Kohlekraft. Die Ausschlussliste ist veröffentlicht unter www.ilb.de/nachhaltigkeit. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Geschäfte getätigt, die gegen die Ausschlussliste verstoßen. Die Einhaltung der Ausschlussliste wird im Vorfeld der Kreditentscheidung geprüft.

Im Herbst 2022 wurde ein Projekt gestartet, um Nachhaltigkeitskriterien für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (engl. „Environment, Social and Governance“, ESG) systematisch bei Kreditentscheidungen zu berücksichtigen und die Anforderungen der bevorstehenden 7. MaRisk-Novelle und der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) umzusetzen.

5.2.2 Nachhaltiges Treasurygeschäft

Für das Anleihegeschäft im Treasury gilt seit 2022 ebenfalls die ILB-Ausschlussliste.

Das Treasury-Geschäft der ILB ist ein integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der ILB. Das Anlageportfolio der ILB besteht größtenteils aus Staatsanleihen, Covered Bonds und Bankanleihen. Es dient der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (u.a. Liquidität, LCR, NSFR), der Anlage der anrechenbaren Eigenmittel, der Zwischenanlage von Fördermitteln und der Erwirtschaftung von Erträgen für das Fördergeschäft. Nachhaltigkeitsaspekte sollen zukünftig noch

zielgerichteter in Investitionsentscheidungen integriert und das Portfolio über die Zeit auch unter Nachhaltigkeitsaspekten weiter optimiert werden. Hierzu lässt die ILB ihr Portfolio durch Union Investment auf Basis von ESG-Nachhaltigkeitskriterien mit einer Punktezahl (Score) bewerten, um auf dieser Grundlage die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu verbessern. Der ESG-Score des ILB-Portfolios betrug zum 31. Dezember 2022 60,6 Punkte und wies damit im Vergleich zum 31. Dezember 2021 (59,7 Punkte) einen positiven Trend auf. Laut Angabe von Union Investment liegen Vergleichsvermögen bei einem ESG-Score von 52,0 Punkte.

Durch die Emission von Social Bonds möchte die ILB eine Möglichkeit für Kapitalmarkt-Investor*innen schaffen, sich an sozialen Investitionsvorhaben zu beteiligen. Sowohl das Social Bond Framework als auch die Emission von Anleihen mit sozialem Bezug geben der ILB die Möglichkeit, ihr nachhaltiges Geschäftsmodell sichtbarer darzustellen. In 2022 hat die ILB gemeinsam mit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz erstmals einen länderübergreifenden Social Bond am Kapitalmarkt emittiert. Die ILB war mit einem Emissionsvolumen von 150 Millionen Euro an dem Social Bond beteiligt. Für sie war es die zweite Emission einer Nachhaltigkeitsanleihe seit 2020. Den Auswahlprozess der sozialen Investitionen hat die ESG-Research & Ratingagentur „imug Beratungsgesellschaft für sozial-ökologische Innovationen mbH“ im Rahmen einer Second Party Opinion (SPO) verifiziert.

Der 2022 veröffentlichte Report für den ersten Social Bond belegt, dass die ILB über 1.000 Sozialwohnungen und 1.000 Schulplätze finanziert und ihre sozialen Investitionsziele erreicht hat.

5.2.3 Nachhaltigkeitsrisiken bewerten

Vor dem Hintergrund des BaFin-Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken hat die ILB in 2022 Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, bewertet und im Rahmen der Risikoberichterstattung berichtet. Um Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und die Tragfähigkeit des ILB-Geschäftsmodells zu prüfen, hat die ILB einen Nachhaltigkeitsstresstest durchgeführt. Außerdem wurden Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalplanung auf Basis eines adversen Szenarios gewürdigt und die Auswirkungen transitorischer und physischer Risiken betrachtet. Im Stresstest beziehungsweise im adversen Szenario zeigte sich, dass insbesondere diejenigen transitorischen Risiken für die ILB zu ergebniswirksamen Auswirkungen führen, die mit hohen volkswirtschaftlichen Transformationskosten beziehungsweise entsprechenden Marktveränderungen verbunden sind. Hauptsächlich würden die Risiken direkt beim Adressrisiko bzw. Credit-Spread-Risiko und indirekt bei den entsprechenden Kreditnehmern / Emittenten über die allgemeinen volkswirtschaftlichen Transmissionsmechanismen mit den damit verbundenen Inflationseffekten beim Zinsänderungsrisiko schlagend werden. ESG-Risiken wirken sich im ILB-Portfolio vor allem auf den Immobiliensektor aus. Er ist von möglichen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf Gebäudeenergieeffizienz und Mietpreisgestaltung, aber auch von materiellen Risiken, z.B. verursacht durch Extremwetterereignisse, betroffen.

Die Risikotragfähigkeit ist sichergestellt, da sowohl im Stressszenario als auch im adversen Szenario alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich der Kapitalpuffer erfüllt werden.

5.3 Nachhaltiger Bankbetrieb

5.3.1 Ressourcenmanagement

Die ILB geht verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. In ihrer Geschäftsstrategie hat sie festgelegt, ihren Ressourcenverbrauch umfangreich zu

erfassen, um Reduktionsziele abzuleiten und die Ressourceneffizienz zu steigern.

Umweltfreundliche Mobilität

Zum Fuhrpark der ILB gehören 25 Fahrzeuge (Vorjahr: 25 Fahrzeuge). Darunter sind zwölf Verbrenner-Fahrzeuge, zwölf Hybrid- beziehungsweise Elektro-Fahrzeuge und ein Wasserstoff-Fahrzeug. Auf dem ILB-Gelände stehen fünf Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Seit 2022 erfolgt eine flexible und optimierte Parkplatznutzung auf dem ILB-Gelände über eine separate App. Die ILB bezuschusst Mitarbeitertickets für den ÖPNV, hat die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ausgebaut, fördert das Jobradleasing und stellt zwei Elektro-Fahrräder für Dienstfahrten bereit. Auch in 2022 hat die ILB am Stadtradeln teilgenommen, einer Kampagne des Klima-Bündnisses der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder. Mit der Beteiligung setzt die Bank ein Zeichen für den Klimaschutz.

Ressourcen sparen

Die ILB führt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle vier Jahre ein Energie-Audit durch - zuletzt in 2020. Dies erfasst über 90 Prozent der Energieverbräuche in den Bereichen Strom, Fernwärme und Kraftstoff der Fahrzeugflotte (Scope 1 und 2).

Schreiben an Kund*innen und Geschäftspartner*innen versendet die ILB zunehmend elektronisch. Um den Papierverbrauch weiter zu reduzieren und Prozesse zu beschleunigen, führt die ILB einen digitalen Rechnungsworkflow ein.

Verbrauchte Ressourcen	2022	2021
Ökostrom	1.789 MWh	1.810 MWh
Kraftstoff (Benzin/Diesel)	31.461 Liter	29.091 Liter
FSC-Papier	2,2 Mio. Blatt	3,6 Mio. Blatt

Der Verbrauch von Strom sank in 2022 leicht gegenüber dem Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr wurde jedoch deutlich weniger Papier verbraucht. Der Kraftstoffverbrauch nahm aufgrund der gestiegenen Dienstreisetätigkeit hingegen leicht zu.

Nachhaltige Beschaffung

Als Anstalt des öffentlichen Rechts schreibt die ILB Beschaffungen, je nach Beschaffungsvolumen, öffentlich vergaberechtskonform aus. Dabei beachtet sie die Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz, um einen fairen Wettbewerb unter allen Marktteilnehmenden sicherzustellen. Auch Nachhaltigkeitsaspekte gewinnen im Beschaffungs- und Vergabeverfahren immer mehr an Bedeutung. Daher überarbeitet die ILB aktuell ihren Beschaffungsprozess und die zugrunde liegende Beschaffungsrichtlinie, um ESG-Aspekte bereits während der Beschaffung systematisch zu berücksichtigen.

Bei der Beschaffung neuer Elektronikprodukte achtet die ILB beispielsweise auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit, die sie sich anhand anerkannter Zertifikate, wie beispielsweise Energy Star oder EPEAT (Electronic Product Environmental Assessment Tool), nachweisen lässt.

5.3.2 Klimarelevante Emissionen

Klimafreundlicher Bankbetrieb

In 2022 hat die Bundesregierung eine Verordnung zur kurzfristigen Energieeinsparung verabschiedet, die am 1. September 2022 in Kraft trat. Für die ILB gelten die Vorgaben für öffentliche Gebäude. Seit Inkrafttreten der Verordnung hat die ILB folgende kurzfristigen Energieeinsparungsmaßnahmen umgesetzt:

- Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, wie Treppenhäuser, wurden im Winter 2022 nicht beheizt.
- ILB-Büros wurden auf maximal 19 Grad beheizt.
- Trinkwassererwärmungsanlagen, deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist, wurden abgeschaltet, ebenso die Warmwasseraufbereitung in den Sanitärräumen.
- Die Fassadenbeleuchtung und jede zweite Lampe auf dem Parkplatz wurden ausgeschaltet.
- Auf den Betrieb von Werbeanlagen wurde in der Zeit von 22:00 Uhr bis 16:00 Uhr verzichtet.
- Die Nutzung der Bildschirme am Empfang und im Auengeschoss wurde reduziert.

Durch den ILB-Geschäftsbetrieb wurden 2022 folgende direkte (Scope 1) und indirekte (Scope 2) CO₂-Emissionen verursacht. Die Scope 1 Emissionen resultieren aus dem oben aufgeführten Strom- und Kraftstoffverbrauch. Die Scope 2 Emissionen resultieren aus dem Bezug von Fernwärme. Die verursachten CO₂-Emissionen wurden mit Hilfe des CO₂-Rechners des österreichischen Umweltbundesamtes berechnet (<https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>).

CO ₂ -Emissionen in Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2022	2021
Scope 1	88 t	89 t
Scope 2	223 t	340 t
Gesamt (ohne Scope 3)	311 t	429 t

Indikator erneuerbare Energien: Die ILB wird seit Bezug des Neubaus im Jahr 2017 mit Fernwärme versorgt und bezieht seit 2019 100 Prozent Ökostrom.

Für 2023 hat sich die ILB das Ziel gesetzt, ein Konzept für einen klimaneutralen Bankbetrieb zu erarbeiten. Dabei gilt das Prinzip: Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren.

Die Scope 3-Emissionen der ILB werden noch nicht umfassend ermittelt. Um hierzu aussagefähiger zu werden und eine CO₂-Bilanz erstellen zu können, wurde 2022 damit begonnen die Scope 3 Emissionsdaten zusammenzutragen. Dazu gehören etwa Emissionen, die durch den Arbeitsweg der Mitarbeitenden zur ILB bzw. durch Geschäftsreisen verursacht werden.

Klimafreundliche Geschäftsreisen

Bei Geschäftsreisen achtet die ILB auf eine umweltfreundliche Mobilität. Für Dienstreisen sollen gemäß interner Dienstreiserichtlinie grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Flugzeugbenutzung ist nur bei wesentlicher Kosten- und/oder Zeitersparnis gestattet. Taxifahrten sind nur in zwingenden und zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Im Berichtsjahr fanden 313 Dienstreisen statt (Vorjahr: 336 Dienstreisen).

5.3.3 Kundenservice und Beschwerdemanagement

Der ILB ist die Zufriedenheit ihrer Kunden*innen ein wichtiges Anliegen. Die ILB gibt ihren Kunden*innen die Möglichkeit, Unzufriedenheit und Kritik zu äußern und hat für die Beschwerdebearbeitung seit 2018 ein zentrales Beschwerdemanagement eingerichtet. Damit setzt sie die Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement der BaFin um.

Der Vorstand und verantwortliche Bereiche erhalten quartalsweise Berichte über die eingegangenen Beschwerden. Diese enthalten auch Handlungsempfehlungen, um Beschwerdegründe zu mindern oder zu beseitigen. Die wesentlichen Beschwerdegründe waren 2022 die als zu lang empfundenen Bearbeitungszeiten und die Komplexität des ILB-Kundenportals.

Die ILB nimmt jede einzelne Beschwerde ernst. Sie prüft und bearbeitet Beschwerden zeitnah, um ILB-eigene Produkte und Prozesse systematisch zu optimieren beziehungsweise um das Feedback zur Optimierung von Förderprogrammen des Landes Brandenburg gebündelt an die richtliniengebenden Ministerien weiterzuleiten.

Um die Kundenzufriedenheit weiter zu erhöhen, hat der Vorstand im Oktober 2022 beschlossen, dass der Themenhub Kundenservice zum 01. Januar 2023 startet. Aufgabe des Themenhubs ist es kontinuierlich Kundenfeedback einzuholen, Verbesserungspotenziale abzuleiten und Verbesserungen umzusetzen.

Das ILB-Kundenportal zur Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln wird grundlegend überarbeitet. Es ist geplant, im 1. Halbjahr 2023 mit einem neuen Kundenportal an den Start zu gehen.

5.4 Arbeitnehmerbelange

5.4.1 Arbeitnehmerrechte

Die Arbeitsbedingungen der ILB stehen im Einklang mit deutschen und europäischen Gesetzen, dem Tarifvertrag für die öffentlichen Banken sowie den zwischen dem Personalrat und dem Vorstand abgeschlossenen Dienstvereinbarungen. Mit dem Personalrat arbeitet die ILB über die gesetzlichen Informations-, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte hinaus vertrauensvoll zusammen und bindet ihn in die strategisch relevanten Entscheidungen und Projekte ein. Die Aktivitäten zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte wie beispielsweise Verhandlungen zu Dienstvereinbarungen werden an den Vorstand berichtet. Um die Meinung und Sicht der Mitarbeitenden in die Gestaltung der Rahmenbedingungen einzu beziehen, führt die ILB regelmäßig eine Mitarbeiterbefragung durch, so auch in 2022. Die Organisationseinheiten haben ihre Ergebnisse besprochen und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet. Insgesamt wurden 15 Workshops durchgeführt zu Themen wie Teambuilding, Führung und Prozessverbesserungen. Die Umsetzung hält die jeweilige Führungskraft nach.

5.4.2 Familienfreundlicher Arbeitgeber

Die ILB ist seit 2018 als familienbewusste Arbeitgeberin mit dem Zertifikat zum Audit "berufundfamilie" ausgezeichnet. In 2021 wurde die ILB für drei weitere Jahre von "berufundfamilie" rezertifiziert. Das liegt auch an den Rahmenbedingungen, die die ILB für eine familienfreundliche Unternehmenskultur in allen Lebenslagen geschaffen hat. Sie unterstützt alle Mitarbeitenden dabei, berufliches und privates Engagement in Einklang zu bringen. Sie bietet familienfreundliche Beschäftigungsmodelle mit variablen Arbeitszeiten, verschiedene Optionen zum ortsflexiblen Arbeiten, und stellt durch ihre Kooperationspartner Belegplätze in Kitas sowie Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Familien mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen bereit.

Die ILB unterstützt Väter. Daher hat sie 2021 die Gründung des ILB-Väternetzwerkes gefördert. Dieses trifft sich regelmäßig zum Austausch und organisiert Vorträge und Workshops rund um die Themen Vaterrolle und Familienorganisation. Besonderen Wert legt die ILB auch auf die Vernetzung und Weiterentwicklung von Frauen. So hat sie 2022 eine Frauenversammlung veranstaltet und das ILB-Frauen Netzwerk gegründet. Die Frauen des Netzwerkes treffen sich nun regelmäßig zum Ladies Lunch, um sich dort zu wechselnden Themen auszutauschen. Zu Beginn der Veranstaltung organisiert das Netzwerk immer einen kurzen Vortrag, der einen Impuls für den weiteren Austausch setzt. Dabei geht es um die persönliche Weiterentwicklung, aber auch um Karrierechancen. Bei einem Ladies Lunch hat beispielsweise der ILB-Bereich Treasury sein Arbeitsfeld vorgestellt, damit sich bei zukünftigen vakanten Stellen mehr Frauen bewerben. Mit dem Fokus auf Frauen bietet die Bank zudem spezielle Seminare an. Dazu gehören etwa 'Selbstmarketing und Netzwerken' sowie 'Karrierecoaching'.

5.4.3 Chancengerechtigkeit

Die ILB fördert die Vielfalt und Chancengleichheit im beruflichen Umfeld, unabhängig von Geschlecht, Religion, Nationalität, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung und Identität. ILB-Stellenausschreibungen sind offen für alle Geschlechter. Um Unterrepräsentanzen von Frauen in einzelnen Vergütungs- und Funktionsgruppen abzubauen, werden Frauen bei entsprechenden Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt. Eine Inklusionsvereinbarung stellt die chancengleiche Beschäftigung von Menschen mit Handicap sicher. Schwerbehinderte werden bei Stellenbesetzungen bevorzugt berücksichtigt. Die Schwerbehindertenvertretung wird in Stellenbesetzungsverfahren eingebunden.

Gleiche Chancen für alle

Gleichstellungsarbeit ist Bestandteil des Selbstverständnisses der ILB und findet ihren Ausdruck im Gleichstellungsplan auf Basis des Gesetzes zur Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg. Im Jahr 2022 hat die ILB in ihrem zweiten Gleichstellungsplan Maßnahmen und Ziele für die nächsten vier Jahre festgelegt. Die Kernziele im Gleichstellungsplan sind gleiche Karrierechancen für Frauen und Männer, die Unterstützung variabler Rollenbilder, sowie eine familienfreundliche Unternehmenskultur in allen Lebenslagen zu erreichen.

Das Ziel von 50 Prozent Frauenanteil gemessen über alle Führungspositionen hat die Bank bereits Ende 2022 erreicht. Dies gilt es in den nächsten Jahren beizubehalten. Insbesondere in der 1. Führungsebene muss der Ausbau des Frauenanteils weiter aktiv befördert werden.

Die Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen Führungsebenen stellen sich per 31. Dezember 2022 wie folgt dar:

	2022		2021	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Anzahl Frauen bzw. Männer in den Führungsebenen				
Vorstand	1	2	1	2
1. Führungsebene	6	10	6	10
2. Führungsebene	24	21	22	21
3. Führungsebene	7	4	5	4

Indikator Chancengleichheit: 51 % der Führungspositionen sind mit Frauen besetzt (Vorjahr: 47 %).

Inklusion

Als wichtigen Bestandteil der Unternehmenskultur hat die ILB mit dem Personalrat eine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen, um die barrierefreie Teilhabe von schwerbehinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen zu unterstützen. Das ILB-Bürogebäude und die Arbeitsplätze sind ergonomisch gestaltet und behindertengerecht sowie weitestgehend barrierefrei ausgestattet.

Die ILB bietet ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit, in der Bank oder mobil von zu Hause zu arbeiten. Bei Bedarf stattet sie den Telearbeitsplatz mit entsprechendem Mobiliar aus. Damit bietet die ILB allen Mitarbeitenden gleiche Arbeitsbedingungen und entspricht den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes in der Telearbeit.

Telearbeit (nur Tarifangestellte)	2022	2021	2020	2019
Anzahl in Tagen	68.525	71.158	33.283	7.488

5.4.4 Qualifizierung

Die ILB finanziert und fördert aktiv die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, um die Qualifikationen und die Zufriedenheit zu erhöhen und die Zukunftssicherheit der Bank zu gewährleisten. Weit über die Hälfte der Mitarbeitenden nutzt jedes Jahr Angebote zur persönlichen und/oder fachlichen Weiterbildung. Vom Zertifikatskurs bis hin zum Bachelor- und Masterstudiengang fördert die Bank berufsbegleitende Weiterbildungen sowohl finanziell als auch durch Freistellungen.

Indikator Weiterbildung: In 2022 bildeten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt mehr als 3 Tage weiter. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit das Niveau weiter gestiegen (von 2,7 auf 3,3 Tage).

5.4.5 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Mit ihrem betrieblichen Gesundheitsmanagement unterstützt die ILB die Mitarbeitenden dabei, aktiv und eigenverantwortlich die eigene Gesundheit zu erhalten.

Zu den fest etablierten Angeboten gehören ein umfassender Work-Life-Service, eine externe Sozialberatung, Betriebssportgruppen mit einem breiten Angebot an sportlichen Aktivitäten, die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze, Vorsorgeuntersuchungen und Gripeschutzimpfungen. Darüber hinaus fanden themenbezogene Seminare und Workshops, unter anderem im Rahmen der Gesundheitswoche 2022 statt. Die online verfügbare Gesundheitsplattform "ilb@gemeinsamgesund" bietet regelmäßig aktualisierte Informationen und Anregungen zu gesunder Ernährung, Bewegung und psychischer Gesundheit.

5.5 Sozialbelange

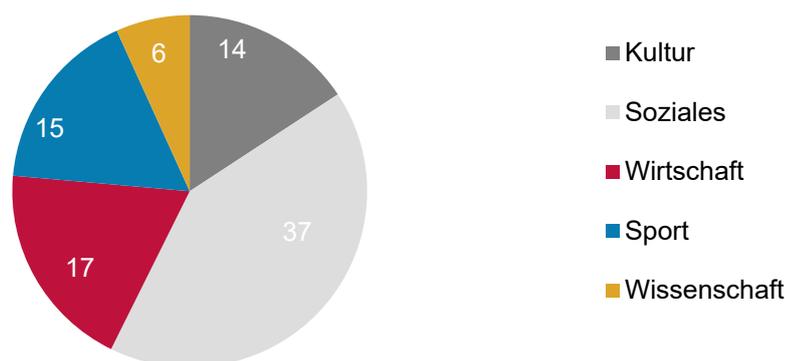
Spenden und Sponsorings

Gemäß ihren Grundsätzen für das Engagement in Brandenburg sieht es die ILB als ihre Aufgabe, sich über das Fördergeschäft hinaus für das Gemeinwohl und die Lebensqualität im Land Brandenburg zu engagieren. Daher unterstützt sie Projekte in den Bereichen Kultur, Soziales, Wirtschaft, Sport und Wissenschaft mit Sponsoring und Spenden. Dabei konzentriert sich die ILB auf Projekte im Land Brandenburg und strebt ein ausgewogenes Verhältnis von langfristigen Kooperationen und Einzelmaßnahmen an.

Besonderes Augenmerk richtet die ILB auf Projekte für Kinder und Jugendliche - sei es durch Bildungsinitiativen wie "Rechnen bringt's", die Förderung künstlerischer Ensembles wie der Jungen Philharmonie oder dem Landesjugendjazzorchester, oder durch die Unterstützung junger Sporttalente durch die Sporthilfe Brandenburg. Außerdem spendet sie für die Weihnachtstour der Arbeiterwohlfahrt. Mit dem Sponsoring von Veranstaltungen und Wirtschaftspreisen würdigt die ILB zudem zukunftsfähige Innovationen und Unternehmen und trägt zur Branchenvernetzung bei.

Im Jahr 2022 unterstützte die ILB 89 Projekte (Vorjahr: 46 Projekte) im Land Brandenburg mit insgesamt 337.921,20 Euro (Vorjahr: 276.021,53 Euro).

Anzahl der Sponsoring- und Spendenprojekte pro Handlungsfeld



Sponsoring- und Spendenengagements werden unterjährig auf Basis eines Kriterienkatalogs bewertet und durch den Vorstand beschlossen. Das Engagement wird einmal jährlich in einem Bericht zusammengefasst und vom Vorstand bestätigt. Der Bericht wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

Projekte

Um darüber hinaus Unternehmensgründungen in der Region zu fördern, veranstaltet die ILB gemeinsam mit der Investitionsbank Berlin (IBB) die Deutschen Gründer- und Unternehmertage (deGUT) und organisiert zusätzlich mit der IBB

und den Unternehmensverbänden Berlin-Brandenburg (UVB) den Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW). Die Nachhaltigkeitsthematik ist im de-GUT-Seminarprogramm sowie in den BPW-Seminaren fest verankert. Die Teilnehmer*innen des BPW werden zudem mit der Verleihung des Nachhaltigkeitspreises für eine nachhaltige Unternehmensgründung und -führung sensibilisiert. Beide Initiativen werden gemeinsam durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe des Landes Berlin und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg unterstützt sowie aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Hilfe für Geflüchtete

Die ILB unterstützte Geflüchtete aus der Ukraine und initiierte hierfür ein Projekt, bei dem ihre Mitarbeitenden Wohnungen für die Geflüchteten bezugsfertig hergerichteten. Die Mitarbeitenden spendeten Einrichtungsgegenstände oder schafften diese auf Kosten der ILB neu an. Zudem besorgte die Bank Schlafsäcke für Geflüchtete im polnischen Grenzgebiet, löste weitere Spenden für Hilfsaktionen für die Ukraine aus und stellte Spenden für die weitere Ausstattung von Geflüchteten mit Wohnungseinrichtung und Fahrrädern zur Verfügung.

5.6 Compliance

5.6.1 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Die ILB untersteht als Anstalt des öffentlichen Rechts der Staatsaufsicht und als Kreditinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die ILB unterliegt damit auch den Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) und des Geldwäschegesetzes (GwG). Aus diesem Grund werden an ihre Organisation besondere regulatorische Anforderungen gestellt, die sich auch auf die Verhinderung strafbarer Handlungen inklusive der Korruptionsprävention beziehen. Die Korruptionsprävention der ILB zielt darauf ab, sowohl aktive als auch passive Korruption auszuschließen. Die ILB wirkt strafbaren Handlungen risikoorientiert durch präventive Maßnahmen, Sensibilisierungen, Kontrollen und Prüfungen entgegen. Hierzu führt die Bank turnusmäßig Schulungen und Workshops zur Verhinderung strafbarer Handlungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch. Das Compliance-Office hält die Teilnahmen nach.

Verhinderung strafbarer Handlungen

Die Verhinderung strafbarer Handlungen in der ILB ist eine Aufgabe der sogenannten "Zentralen Stelle" gem. § 25h Abs. 1 KWG, die im Compliance-Office der ILB angegliedert ist. Die ILB hat eine Verantwortliche für die Zentrale Stelle bestellt, die auch Geldwäschebeauftragte ist. Das Compliance-Office berichtet direkt an den Vorstand. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse erhebt die Zentrale Stelle die institutsspezifische Risikosituation in Bezug auf das Risiko strafbarer Handlungen. Daraus werden die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet und ein Kontrollplan erstellt. Die Kontrollen des Compliance-Office beziehen sich risikobasiert auch auf die Einhaltung der Vorgaben zur Korruptionsprävention.

Verhinderung von Korruption

Die ILB hat Regelungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption inklusive detaillierter Regelungen und Beispiele zur Annahme und Gewährung von Vorteilen und Einladungen, sowohl in ihrem Corporate Governance Kodex als auch internen Arbeitsanweisungen veröffentlicht, die für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im firmeninternen Sharepoint abrufbar sind. Der Corporate Governance Kodex wurde im Jahr 2022 aktualisiert und hierbei unter anderem die Regelungen zu Geschenken und Einladungen angepasst.

Des Weiteren hat die ILB ein externes Hinweisgebersystem eingerichtet über eine Rechtsanwaltskanzlei. Hinweise auf strafbare Handlungen und Gesetzesverstöße können darüber (auch anonym) sowohl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ILB als auch externen Personen gemeldet werden. Die Kontaktdaten hat die ILB auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

5.6.2 Informationssicherheit

Die Informationssicherheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftspolitik der ILB. Das Informationssicherheitsmanagement verfolgt das Ziel, die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der Daten und Informationen der ILB und ihrer Kunden zu schützen. Zur Erreichung der Sicherheitsziele hat die ILB auf Grundlage des international anerkannten Informationssicherheitsstandards DIN ISO/IEC 27001 ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) implementiert und dieses in der Informationssicherheitsleitlinie der ILB verankert. Nachhaltigkeit ist gemäß dieser Leitlinie eines der wesentlichen Ziele im Rahmen der zukünftigen Ausrichtung der Informationssicherheit sowie der damit in Verbindung stehenden technischen und personellen Maßnahmen.

Für mehr Sicherheit

Die Verantwortung für die Informationssicherheit trägt der Vorstand. Der Informationssicherheitsbeauftragte nimmt die Aufgabe wahr und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des ISMS. Zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität sowie der Verfügbarkeit der Informationen hat die ILB auf Basis der durchgeführten Schutzbedarfsanalysen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen implementiert, um frühzeitige Gefährdungen zu identifizieren und zu behandeln.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

